

Begründung für die 2. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 712 - Dickenberg -

- I) Bis zum Jahre 1972 gab es im Baugebiet Rathmecke nur eine alte, unzureichend dimensionierte Kanalleitung. Diese im Mischsystem vorhandene Kanaltrasse konnte nur schlecht weitere Abwässer aus dem neuen Baugebiet Dickenberg aufnehmen. Aus vorgenannten Gründen wurde s.Z. der Bau eines Regenrückhaltebeckens gefordert.

Die ausgewiesene Fläche für die Errichtung eines unterirdischen Regenrückhaltebeckens wird durch die geplante Sanierung des gesamten Entwässerungssystems im Rahmedetal nicht mehr benötigt. Als Vorgriff auf diese Sanierung ist bereits in den Jahren 1972 - 1974 im Trennsystem der Kanal Rathmecke-Dickenberg gebaut worden. Diese Baumaßnahme wurde vor einigen Wochen abgeschlossen.

Die nicht mehr für den Bau eines Regenrückhaltebeckens benötigte Fläche soll jetzt als WA-Fläche ausgewiesen werden. (Gemarkung Lüdenscheid-Land Flur 1, Nr. 800)

- II) Die an der unteren Uhlandstraße festgesetzte öffentliche Grünfläche soll als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen werden. Dieses kleine Grundstück ist bis heute noch Bestandteil des Hofes Spelsberg, Rathmecke und wird nach Aussage des Eigentümers noch dringend für den landwirtschaftlichen Betrieb (Viehtränke) benötigt. Eine endgültige Entscheidung über die zukünftige Nutzung dieser Fläche soll erst getroffen werden, wenn der Bebauungsplan für den südlichen Bereich Dickenberg aufgestellt wird. (Gemarkung Lüdenscheid-Land, Flur 1, Nr. 803 tlw.)

- III) Auf dem SOS-Grundstück an der Claudiusstraße wird für die Betreuung der Kinder dringend ein weiteres Personalwohnhaus benötigt. In dem jetzt ausgewiesenen überbaubaren Bereich steht keine geeignete Fläche mehr für diese Baumaßnahme zur Verfügung.

Es ist beabsichtigt, die südliche Baugrenze um ca. 16 m nach Süden zu verschieben. (Gemarkung Lüdenscheid-Land, Flur 1, Nr. 205 und 381)

- IV) Südlich des SOS - Kinderdorfes liegt ein Flurstück, das als Grünfläche ausgewiesen ist. Bei diesem Grundstück handelt es sich um eine sehr steile Fläche. Die Anlage als öffentliche Grünfläche ist aus topographischen Gründen nicht möglich. Dieses Flurstück soll als nicht überbaubare Fläche dem SOS-Kinderdorf zugeordnet werden. (Gemarkung Lüdenscheid - Land, Flur 1, Nr. 280)

- V) Im Bereich der Flurstücke, Gemarkung Lüdenscheid-Land Flur 1 Nr. 669, 749, 752, 774, 775 und 776 entlang der Fontanestraße muß die ausgewiesene Zahl der Vollgeschosse geändert werden. Diese Maßnahme wird erforderlich, da ein Geschoß mehr als der Bebauungsplan ausweist, gebaut worden ist. Die Grund- und Geschoßflächenzahlen wurden nicht überschritten.
- VI) Nach den textlichen Festsetzungen muß am Punkt A der vorhandene Gemeindeweg durch Sperrfläche für den Fahrzeugverkehr gesperrt werden. Diese Sperrung soll aufgegeben werden. Es ist beabsichtigt, den Gemeindeweg bis zum Knotenpunktbereich der L 692 / Auffahrt BAB Lüdenscheid-Nord verkehrsgerecht auszubauen (siehe Beb.-Plan Nr. 727). Der genannte Knoten soll gem. RAL-K Abschnitt 4.3.2 (Knotenpunktstyp II) ausgebildet werden. Die entsprechende Ausbauevereinbarung mit dem Landesstraßenbauamt Hagen steht kurz vor ihrem Abschluß.
- Ferner muß bei Aufhebung des Punktes A die Führung der Fontanestraße im Einmündungsbereich mit der Claudiusstraße geändert werden. Hier ist für die Fahrbachnache ein Halbmesser von $R = 20,0$ m mit entsprechender Kurvenverbreiterung vorgesehen. Diese Neutrassierung sieht auch eine geringfügige Trassenänderung der Claudiusstraße nach sich. Von dieser Änderung werden folgende Flurstücke betroffen:

Gemarkung Lüdenscheid-Land

Flur 1

Flurstücke 223, 227, 347, 352, 353, 354, 357, 358,
359, 360, 382, 463, 473, 476, 478, 479,
480, 481, 482, 483, 755 und 756.

- VII) Im südlichen Bereich des Klopstockweges sollen die Straßenbegrenzungslinien geändert werden. Bei Aufstellung des Bebauungsplanes war beabsichtigt, einen Teil der Straßenflächen durch das zukünftige Baugebiet Dickenberg-Süd führen zu lassen. Diese Linienführung kann aber nicht beibehalten werden, da mit dem südlichen Baugebiet in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann. Die Anbindung des Klopstockweges an die Uhlandstraße ist aber aus verkehrstechnischen Gründen dringend erforderlich.

Die neuen Straßenbegrenzungslinien sollen um soweit nach Norden verschoben werden, daß die gesamte Straßenbreite von 8,50 m innerhalb des jetzigen Planbereiches zu liegen kommt. (Gemarkung Lüdenscheid-Land, Flur 1, Nr. 326, 379, 514 732, 733 und 734)

- VIII) Der geplante Kinderspielplatz zwischen den Straßen Hebbelweg und Uhlandstraße kann aus topographischen Gründen nicht angelegt werden. Das für den Spielplatz vorgesehene Grundstück ist so stark geböscht, daß in erheblichem Umfang Erdarbeiten erforderlich sind, um zu einer Platzgestaltung zu kommen. Die Kosten der Erdbewegung allein würden in einem nicht vertretbaren Verhältnis stehen. Es ist beabsichtigt, diese Böschungsfläche als Grünfläche (Parkanlage) auszuweisen. (Gemarkung Lüdenscheid-Land, Flur 1, Nr. 604)

Die Ausweisung eines Kinderspielplatzes an anderer Stelle innerhalb des Planbereiches Dickenberg ist nicht erforderlich. Es sind im gesamten Baugebiet Dickenberg elf Kinderspielplätze für den Spielbereich C vorhanden. Die gem. § 10 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen errichteten Gemeinschaftsanlagen stehen auch der Allgemeinheit zur Verfügung. (siehe Runderlaß des Innenministers vom 31.7. 1974-VC 2 - 901.11)

- IX) Der geplante Fußweg zwischen Hebbelweg und Uhlandstraße kann ebenfalls aus topographischen Gründen nicht gebaut werden. Die Höhenverhältnisse lassen es nicht zu, diesen Gehweg auch nur annähernd nach den Richtlinien der RAST-E, Abschnitt 6.4 anzulegen.
Das Flurstück Nr. 593 der Flur 1 soll als nicht überbaubare Fläche den Anliegern übertragen werden.

- X) Es wurde festgestellt, daß für die geplante Hölderlinstraße von rd. 500 m Länge kein unbedingtes Erfordernis vorliegt. Eine Überprüfung hat ergeben, daß eine Änderung der Trassenführung möglich ist. Diese Straße kann zu einem späteren Zeitpunkt durch das südlich des Bebauungsplanes Dickenberg gelegene Gelände geführt werden.

Die Einziehung der gesamten Straßenfläche ist nicht vertretbar. Im nördlichen Bereich muß eine Zuwegung von etwa 100 m Länge für die Sportplatzbenutzer und insbesondere für die Garagenbesitzer mit Stellplatzflächen der Häuser Fontanestraße Nr. 35 - 45 bestehen bleiben. Im vorderen Teil dieser Straße ist ebenfalls eine Verknüpfung mit der geplanten Wendeschleife vorgesehen. Diese Wendemöglichkeit muß für die hier endende Buslinie 10 (Kraftverkehr Mark-Sauerland) angelegt werden.

Die übrigen als Straßenfläche festgesetzten Grundstücksteile sollen der angrenzenden Grünfläche (Sport- und Bolzplatz) zugeordnet werden.

(Gemarkung Lüdenscheid-Land, Flur 1, Nr. 649, 650, 653, 803, 725, 724, 723, 722, 721, 767 und 768)

- XI) Nach Ausbau sämtlicher Straße wurden in einigen Bereichen des Plangebietes Abweichungen gegenüber den Festsetzungen des Bebauungsplanes festgestellt. Um eine Übereinstimmung zwischen Örtlichkeit und Bebauungsplan zu erzielen, müssen die Straßenbegrenzungslinien geringfügig geändert werden.
Im einzelnen handelt es sich um folgende Teilbereiche:

Gemarkung Lüdenscheid-Land

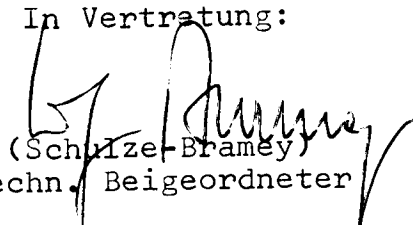
- a) Einmündung Mörikeweg - Fontanestraße
Flur 1, Nr. 360, 499, 508 u. 509
- b) Claudiusstraße im Bereich der Wendeanlage
Flur 1, Nr. 347, 230 u. 231
- c) Einmündung Klopstockweg - Fontanestraße
Flur 1, Nr. 566
- d) Einmündung Hebbelweg - Fontanestraße
Flur 1, Nr. 596 u. 602

- e) Einmündung Fontanestraße - Dammessiepen
Flur 1, Nr. 390, 391, 392, 393, 394 und 609
- f) Hebbelweg
Flur 1, Nr. 596 und 599
- g) Hebbelweg (Wendehammer)
Flur 1, Nr. 568
- h) Einmündung Klopstockweg - Uhlandstraße
Flur 1, Nr. 379 u. 326
- i) Uhlandstraße
Flur 1, Nr. 615 und 805
- j) Einmündung Uhlandstraße - Dammessiepen - Wielandstraße
Flur 1, Nr. 396, 615, 518 und 800

Lüdenscheid, 10. März 1976

Der Stadtdirektor

In Vertretung:


(Schulze-Brämey)
Techn. Beigeordneter